

**Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
Blankenheim Nr. 7 BN - Freilinger Bruch**

Die ursprüngliche Konzeption, daß innerhalb der überbaubaren Flächen, außer einem kleineren Geräte- und Abstellraum, keine weiteren Nebenanlagen zulässig sind, wird geändert und ein Carport mit entsprechenden Abmessungen zugelassen. Diese Regelung erscheint notwendig, damit die Hauseigentümer ihr Fahrzeug in entsprechender Nähe zu dem Wochenendhaus unterstellen können.

Weiterhin werden, mit entsprechenden Abmessungen, Dachaufbauten (aufgesetzte Giebel oder wahlweise eine Gaube) zugelassen. Hierdurch soll eine bessere Belichtung des Innenraumes ermöglicht werden. Der Gesamteindruck des Wochenendhausgebietes wird hierdurch nicht berührt.

Die Trägergesellschaft hat den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen zugestimmt. Da die Grundlagen der Planung nicht berührt werden, erfolgt eine Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Aufgestellt:
Blankenheim, 26.06.1997

Der Gemeindedirektor

